

Sommersemester 2016

Fachhochschule Merseburg

Fachbereich SMK

Studiengang Soziale Arbeit

1. Betreuer: Prof. Dr. Johannes Herwig-Lempp

2. Betreuer: Dipl.-Soz. Päd. Raimo Wünsche (M.A., M.A.)

BACHELORARBEIT

**ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN AM
BEISPIEL DER JUGENDWERKHÖFE**

Vanessa Thurm

Matrikelnummer: 20280

Geburtsdatum: 14.06.1992

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	1
2	Einordnung der Jugendwerkhöfe in das Erziehungssystem der DDR	4
2.1	Jugendwerkhöfe als Umerziehungsfabriken	5
2.2	Einweisungsgründe	6
3	Methoden der „Gehirnwäsche“	7
3.1	Zielsetzung	7
3.2	Methodik.....	8
3.3	Fürs „anders“ sein bestraft werden	10
4	Folgen und Belastungen für Betroffene.....	12
5	Entschädigungsleistungen und „Wiedergutmachung“	16
5.1	Gesetzesgrundlage	16
5.2	Zuständige Stelle und Antragsverfahren	20
5.3	Hürden für Betroffene.....	20
5.4	Kritik an der praktischen Umsetzung des Gesetzes	21
5.5	Erfolgsaussichten sowie Umfang und Höhe der Entschädigungsleistung	25
5.6	Eine weitere Möglichkeit der „Wiedergutmachung“	27
6	Thesenschlussfolgerung.....	31
7	Zusammenfassung	33
	Literaturverzeichnis	36
	Selbstständigkeitserklärung	38
	Anhang.....	39

1 Einführung

„In der Heimerziehung wurden Kinder und Jugendliche nicht, wie der gesetzliche Auftrag von Beginn an lautete, in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert und unterstützt, sondern nachhaltig an der Erreichung eines gelingenden Lebens be- und gehindert.“¹ Das Zitat von Manfred Kappler (deutscher Sozialpädagoge, Kinder- und Jugendtherapeut sowie emeritierter Professor an der TU Berlin²) verdeutlicht, wie lebensbeeinflussend die Umstände in den Heimen beziehungsweise Jugendwerkhöfen waren.

Die Jugendwerkhöfe stellten in der DDR eine spezielle Form der Heimerziehung dar. Gegen Ende der DDR gab es 38 Jugendwerkhöfe mit 3031 Heimplätzen.³ In diesen sollte die Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen, die sich „falsch entwickelt hatte“, umgeformt werden.⁴ Die Jugendwerkhöfe waren demnach Stätten der Umerziehung.⁵ Erschreckend waren die menschenunwürdigen Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen.⁶ Durch eine hohe Überbelegung, unzumutbare Lebens- und Wohnverhältnisse, mangelhafte medizinische Versorgung, wenig bis keine schulische Förderung und die mangelhafte Qualifikation der Erzieher⁷, stellte die Einweisung einen deutlichen Bruch in der Lebensentwicklung der Kinder und Jugendlichen dar.

Die Aufarbeitung der DDR Geschichte ist ein Prozess der bis heute andauert. Dieser beinhaltet unter anderem die Rehabilitierung von zugefügtem Unrecht, durch den Staat. Ein Teil des Unrechts soll das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) ausgleichen. Betroffene können auf Antrag rehabilitiert werden.

¹Kappler, 2011, S.3

²Technische Universität Berlin, (o.J.)

³vgl. Laudien; Sachse, 2012, S.179

⁴Jörns, 2006, S.39

⁵vgl. Zimmermann, 2004, S.257

⁶vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.11

⁷vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe- AGJ, 2012, S.31

Es stellt sich die Frage, ob das StrRehaG bei jedem Opfer, dem Unrecht geschehen ist, voll greift? Daraus lässt sich folgende These ableiten:

Der Staat gesteht sich nicht in vollem Umfang die Schuld an den Folgen der Erziehungsmethoden ein!

Diese These stellt nachfolgend den Fokus meiner Arbeit dar, demnach ist es nicht zielführend die Geschichte, Strukturen und Veränderung im System der Jugendwerkhöfe zu erläutern. Ich möchte untersuchen, ob der Staat in Folge der Einführung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, das Ausmaß der Folgen ausreichend rehabilitiert.

Für die weiteren Ausführungen sind folgende Fragen von Bedeutung:

- Welche Erziehungsmethoden verursachen Folgen, die rehabilitiert werden sollten?
- Welche Folgen ergeben sich für die Betroffenen?
- Welche Hindernisse gibt es bei der Antragstellung?
- Inwieweit ergeben sich aus der praktischen Umsetzung des Gesetzes Nachteile für die Antragsteller?
- Wie sind die Erfolgsaussichten einer Rehabilitierung zu bewerten?
- Welche Möglichkeiten haben Betroffene, außerhalb des Rehabilitierungsgesetzes eine Wiedergutmachung zu erfahren?
- Inwiefern ist der Staat gewillt, das damalige Unrecht in der Gegenwart auszugleichen?
- Ergeben sich Verbesserungsvorschläge aus der Umsetzung des Gesetzes?

Zum Thema Entschädigungsleistungen der Jugendwerkhofinsassen existiert nur wenig Literatur. Diese Tatsache und mein Interesse an der DDR Geschichte beeinflussten meine Themenwahl. Meine Arbeit soll als Zusammenfassung der Voraussetzungen und Möglichkeiten von Entschädigungsleistungen dienen.

Zur Erarbeitung meines Themas habe ich mich für folgende Vorgehensweise entschieden, eingangs gebe ich eine Einführung zum Thema Jugendwerkhöfe. Anschließend werde ich auf die verschiedenen Einweisungsgründe und die „Gehirnwäsche als Erziehungsmethode“ eingehen. Die Erziehungsmethoden sind ausschlaggebend für die entstandenen Folgen der Betroffenen. Um meine aufgestellte These des Schuldeingeständnisses des Staates beweisen zu können, werde ich mein Hauptaugenmerk auf die Rehabilitierung der Betroffenen legen. Meine Arbeit umfasst die rechtliche Grundlage, das Verfahren der Antragstellung, die Erfolgsaussichten für die Antragsteller, die Problematik der praktischen Umsetzung und zusätzliche Möglichkeiten, wie Betroffene rehabilitiert werden können. Den Abschluss meiner Arbeit bildet die Schlussfolgerung auf die Hauptthese sowie eine Zusammenfassung mit möglichen Verbesserungsvorschlägen. Das Buch „Die Rehabilitierung ehemaliger Heimkinder der DDR nach dem Strafrechtlichen Rehabilitationsgesetz“ von Anne-Luise Riedel-Krekeler dient als Grundlage für meine, auf Literatur gestützte, Arbeit.

2 Einordnung der Jugendwerkhöfe in das Erziehungssystem der DDR

Gerechtfertigt wurde die Arbeit der Jugendwerkhöfe mithilfe des Familiengesetzbuches von 1965 und der Jugendhilfe (Verordnung von 1966). „*Die Heimerziehung in der DDR war zentralistisch organisiert...*“⁸, das „Machtmonopol“ des Staates zeigte sich in vielen Bereichen des Heimalltages.⁹ Das wichtigste angestrebte Ziel in der DDR war es, die „sozialistische Persönlichkeit“ zu entwickeln. Soziale Probleme wurden als Störung im Bezug auf die Zielsetzung empfunden. Der Weg zu einer „sozialistischen Persönlichkeit“ wurde mithilfe der (Um)Erziehung bestritten.¹⁰

Das System unterscheidet in Heime für „normal erziehbare“ und „schwer erziehbare“ Kinder und Jugendliche.¹¹ „*Als schwererziehbar galten Jugendliche, die sich pädagogischen Bemühungen mit Nachdruck entzogen.*“¹² In der DDR gab es Normalheime, Durchgangsheime und Spezialheime. Die Jugendwerkhöfe wurden den Spezialheimen zugeordnet und waren den „Schwererziehbaren“ vorbehalten.¹³

Die Jugendwerkhöfe/ Umerziehungsfabriken kategorisierten sich in Typ I und Typ II. Das folgende Kapitel wird sich mit der Differenzierung der unterschiedlichen Typen beschäftigen.

⁸Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe- AGJ, 2012, S.10

⁹vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe- AGJ, 2012, S.11

¹⁰vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.55

¹¹vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe- AGJ, 2012, S.10

¹²Jörns, 2006, S.39

¹³vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe- AGJ, 2012, S.24-26

2.1 Jugendwerkhöfe als Umerziehungsfabriken

Die meisten sozial auffälligen, straffälligen und schwererziehbaren Jugendlichen wurden in einen Jugendwerkhof eingewiesen.¹⁴ Die „Eingewiesenen“ sollten zu einer „sozialistischen Persönlichkeit“ umerzogen werden.¹⁵ Man unterscheidet zwischen Typ I und Typ II. Kinder und Jugendliche im Alter von 14-18 Jahren wurden in den Jugendwerkhof Typ I eingewiesen. Die Einweisung in den Typ I galt als pädagogische Erziehungsmaßnahme. Die durchschnittliche Dauer des Aufenthaltes betrug drei bis neun Monate. Dieser Typ existierte lediglich bis Ende der 70er- Jahre.¹⁶

Der Typ II war hingegen für längerfristige Erziehungsmaßnahmen vorgesehen¹⁷ und existierte bis zum Ende der DDR. Für Disziplinarstrafen¹⁸ der Jugendwerkhofinsassen im Alter von 14-20 Jahren war der geschlossene Jugendwerkhof Torgau vorgesehen.¹⁹ Dieser stellt einen weiteren Typus der Jugendwerkhöfe dar.

Aus welchen Gründen Kinder und Jugendliche in einen Jugendwerkhof eingewiesen wurden, erläutert das folgende Kapitel.

¹⁴vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.46

¹⁵vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.11

¹⁶vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.47

¹⁷Der Aufenthalt beinhaltete auch die Berufsausbildung.

¹⁸Bei vorsätzlichen und wiederholten Verletzungen der Heimordnung.

¹⁹vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.47

2.2 Einweisungsgründe

Die Wege ins Heim waren in der DDR sehr vielfältig und konnten sehr unterschiedliche Ursachen haben.²⁰ Bei der Entscheidung, ob eine Einweisung in einen Jugendwerkhof erfolgte, spielten die Rechte und der Wille des Jugendlichen/ der Eltern kaum eine Rolle. Das wird durch folgendes Zitat untermauert: *„Die Eltern hatten den Heimaufenthalt ihres Kindes zu dulden.“*²¹

In der Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR wird hierzu ein Katalog von Heimeinweisungsgründen genannt. Dieser beinhaltet die Einweisung wegen allgemeiner Disziplinschwierigkeiten²², Diebstahl und Sachbeschädigung, sexuelle Delikte, Körperverletzungen sowie Passvergehen und Staatsverleumdung.²³ Die Einweisung konnte auch aufgrund des Fehlverhaltens der Eltern erfolgen, Beispiele hierfür sind Missbrauch, Vernachlässigung und „ehrloser/ unsittlicher Lebenswandel“.²⁴ Eine Einweisung war ebenfalls möglich durch sogenannte „freiwillige Erziehungsverträge“.²⁵ Durch die Einweisung in einen Jugendwerkhof, sollten die Jugendlichen einer rechtzeitigen Korrektur bei Anzeichen von Fehlverhalten unterzogen werden.

Wie die Umerziehung erfolgte und durch welche Methoden sie umgesetzt wurde, wird im nächsten Kapitel verdeutlicht.

²⁰vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.41

²¹ Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe- AGJ, 2012, S.19

²²Hierzu zählen ebenfalls Schul- und Arbeitsbummelei

²³vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder und Jugendhilfe- AGJ, 2012, S.21

²⁴Riedel-Krekeler, 2014, S.40

²⁵Wurden zwischen Eltern und Jugendhilfe geschlossen, damit wollten die Eltern ihren Kindern einen Aufenthalt im Jugendgefängnis ersparen. Dieser Vertrag konnte jedoch nicht widerrufen werden. (vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe- AGJ, 2012, S.20-22)

3 Methoden der „Gehirnwäsche“

3.1 Zielsetzung

Das System der Jugendhilfe ist heutzutage geprägt von Förderung und Verbesserung der Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen. Dies wird eindeutig aus dem achten Sozialgesetzbuch deutlich. Entgegen dem jetzigen Standpunkt wurde das Ziel der Jugendhilfe in der DDR anders definiert und umgesetzt. Das oberste Ziel der pädagogischen Sichtweise in der DDR war mit Abstand die Umerziehung zu einer „sozialistischen Persönlichkeit“ mit vollkommener Anpasstheit an das Kollektiv beziehungsweise an die Gesellschaft.²⁶

„Der neue Mensch bzw. die sozialistische Persönlichkeit zeichnete sich besonders dadurch aus, dass er oder sie über vielseitiges Wissen und Können verfügte, arbeitsam war, ein ausgeprägtes sozialistisches Bewusstsein besaß, sich stets diszipliniert und nach sozialistischen Maßstäben moralisch verhielt, kulturell und sportlich interessiert und aktiv war und insgesamt eine positive, optimistische Lebensauffassung vertrat.“²⁷ Dieses Zitat dient im Verlauf meiner Arbeit als Begriffsdefinition.

Die Kinder und Jugendlichen sollten vollwertige Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft werden. Daraus ist abzuleiten, dass die DDR alle diejenigen, die „anders“ waren, versuchte umzuerziehen. Demzufolge war dies der Versuch alle Subkulturen mit abweichendem Verhalten zu „vernichten“.

Die Umerziehung funktionierte nur in dem die Persönlichkeitsstruktur so verändert wurde, dass die Jugendlichen im Einklang mit gesellschaftlichen Werten leben²⁸ und diese als ihre annehmen.

²⁶vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.56

²⁷Bildungsserver Berlin- Brandenburg, o.J., S.1

²⁸Die sozialistischen Wertevorstellungen wurden vom Staat definiert.

Der Alltag in den Jugendwerkhöfen war von Einschüchterung, Kontrolle und Strafen in Form von Gewalt und Arrest geprägt,²⁹ um das Ziel der Umerziehung möglichst schnell und effektiv durchzusetzen. Die Erziehung war somit ein Mittel zur Unterordnung im Kollektiv. Um das Ziel umsetzen zu können, waren verschiedene Methoden erforderlich. Im folgenden Kapitel werden diese ausführlich betrachtet.

3.2 Methodik

Die Umformung einer Persönlichkeit geschah hauptsächlich mit Hilfe der politisch- ideologischen Erziehung, Kollektiverziehung, Arbeitserziehung und der Erziehung zur bewussten Disziplin.³⁰

Im Folgenden steht nicht zur Diskussion, ob die sozialistischen Erziehungsmethoden richtig oder falsch sind. Es soll vielmehr ein Überblick vermitteln werden, welche Methoden der Umerziehung dienlich waren.

Die Kollektiverziehung war das „Herzstück“ der Pädagogik in der DDR und vor allem in den Jugendwerkhöfen.³¹ Die Definition der Kollektiverziehung geht zurück auf den Vertreter der Sowjetpädagogik Anton Makarenko. *„Die Interessen des Kollektivs stehen höher als die der Persönlichkeit.“*³² Dies bezeichnete die angestrebte Lebensform in der DDR. Sie wurde in den Jugendwerkhöfen umgesetzt durch die Einteilung in verschiedene Gruppen, um die Jugendlichen in das Kollektiv einzugliedern.

²⁹vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe- AGJ, 2012, S.11

³⁰vgl. Jörns, 2006, S.39

³¹vgl. Zimmermann, 2004, S.276

³²Makarenko, 1952, S.8

Als erste Gruppe ist der „Kern“ oder auch „Aktiv“ zu nennen, der zur Führung des Kollektivs diente. Als zweite Gruppe gab es die „Reserve“, von dieser Gruppe erhoffte man sich, dass sie in naher Zukunft ebenfalls Führungseigenschaften entwickeln würden. Als dritte Gruppe bezeichnete man den „Rest“ oder auch „Sumpf“. Dieser Gruppe wurde man zugeteilt, wenn die Erzieher der Meinung waren, dass die Jugendlichen keine Führungskompetenzen besitzen würden.³³

Die Auseinandersetzungen im Kollektiv sollten zur Selbsterziehung beitragen, somit wurde die Verantwortung der Erziehung auf das Kollektiv übertragen.³⁴ Folglich resultierte daraus ein hohes Maß an Selbstjustiz unter den Jugendlichen. Die Machtposition des „Kerns“ wurde durch die Duldung der Erzieher noch verstärkt. Die Folgen waren Misshandlungen, Peinigung und Gewalt unter den Insassen. Das sogenannte „Faustrecht“.³⁵ Die Gruppendynamik war ein machtvoller Punkt in der Kollektiverziehung. Das Leben in den Jugendwerkhöfen war zwangsläufig nur in der Gruppe möglich. Die Jugendlichen hatten keine Privatsphäre³⁶ und wenig selbstgestaltete Freizeit.³⁷ Der Alltag war streng durchorganisiert und wurde innerhalb des Kollektivs abgearbeitet. Wichtigster Aspekt dieser Erziehung war die „bedingungslose Unterordnung“ im Kollektiv.³⁸

Die Arbeitserziehung zählte ebenfalls zu den angewandten Methoden bei der Umerziehung. Mittels körperlich schwerer Arbeit sollten Sekundärtugenden wie Fleiß, Pünktlichkeit, Ordnung und Aufopferungsgabe für das Produktionsziel erreicht werden.³⁹

³³vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.57-58

³⁴vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.58

³⁵vgl. Zimmermann, 2004, S.345

³⁶Auch die Körperhygiene wurde in der Gruppe verrichtet.

³⁷vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S. 57- 58

³⁸vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.58

³⁹vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe- AGJ, 2012, S.34

Die Arbeitserziehung, ist ergänzend zur Kollektiverziehung, dem Prozess der Umerziehung hinzugefügt worden. Die übertragene Arbeit war nicht altersentsprechend, das bedeutete, die Jugendlichen mussten körperlich schwer arbeiten.⁴⁰ Daraus resultierten folglich Schäden im Erwachsenenalter.

Durch Erziehungsmethoden wie Strafen und Züchtigungen wurden die Jugendlichen in ihrer Persönlichkeit „gebrochen“. Sie sind zum bedingungslosen Gehorsam durch die genannten Methoden erzogen wurden. Offen bleibt jedoch, ob die Umerziehung zu einer „sozialistischen Persönlichkeit“ von der Heimleitung als gelungen angesehen wurde.

Inwieweit die Jugendlichen Strafen und Züchtigungen auf dem Weg zu einer „sozialistischen Persönlichkeit“ über sich ergehen lassen mussten, wird im anschließenden Kapitel dargestellt.

3.3 Fürs „anders“ sein bestraft werden

Strafmaßnahmen wurden entgegen des Erziehungskonzeptes sehr unterschiedlich gehandhabt. Die Jugendlichen waren zum größten Teil der Willkür von den Erziehern ausgesetzt. Der tägliche Drill, die Strafen bei Fehlverhalten oder Verweigerung sowie die Schikanen machten das Leben unerträglich.⁴¹

Als „Eingangsschock“ bei der Aufnahme in einen Jugendwerkhof bezeichnete man das Verdeutlichen der bedingungslosen Abhängigkeit vom Erzieher. Die Jugendlichen mussten sich nackt ausziehen, wurden mit kaltem Wasser abgespritzt, sie erhielten Kleidung und eine Frisur, welche sie als Insassen eines Jugendwerkhofs kennzeichneten.⁴²

⁴⁰vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.59

⁴¹vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.60

⁴²vgl. Mützel, 2013, S.109

Offizielle Strafen bei Fehlverhalten oder Verstößen gegen das „sozialistische Ideal“ waren: Verwarnung vor der Gruppe, Tadel und Verweise vor der Vollversammlung.⁴³

Aus dem Bericht zur Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR seien folgende Strafen exemplarisch genannt: Strafduschen mit eiskaltem Wasser und Gewaltmärsche über 45 km ließen die Jugendlichen an ihre körperlichen und psychischen Grenzen stoßen. Der Arrest gehörte ebenfalls zu den Sanktionsmaßnahmen. Hierfür gab es extra hergerichtete Zellen, um die Strafe umzusetzen.⁴⁴ Im Alltag gab es noch weitere harte Strafen, die sich gegen alle Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen richteten, wie Schlafentzug, Essensentzug, Essenszwang und Trinkverbot.⁴⁵

Körperliche Züchtigung wurde ausdrücklich vom Gesetz verboten, eingehalten wurde dieses Verbot nur selten.⁴⁶ Das bedeutet, körperliche Gewalt stellte eine mögliche Strafmaßnahme dar. Die strenge Besuchskontrolle beziehungsweise die Besuchsverbote und die Postkontrolle/ Zensur der ausgehenden Post⁴⁷ schwächten das Selbstbewusstsein und den familiären Rückhalt. Diese Maßnahmen wurden zur „Brechung“ der eigenen Persönlichkeit eingesetzt.

Bezugnehmende auf die Eingangsfrage nach den Erziehungsmethoden ist festzuhalten, dass Arbeitserziehung, Kollektiverziehung und Sanktionsmaßnahmen in jedem Fall eine Beeinträchtigung darstellen. Wie sich diese Erziehungsmaßnahmen auf die Betroffenen im Detail ausgewirkt haben, wird im folgenden Kapitel ergründet. So wird im weiteren Verlauf, die Tragweite der Strafmaßnahmen verdeutlicht.

⁴³vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.60

⁴⁴vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe- AGJ, 2012, S.36-37

⁴⁵vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.61

⁴⁶vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe- AGJ, 2012, S.36-37

⁴⁷vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.63-64

4 Folgen und Belastungen für Betroffene

Viele der bereits erwähnten Zustände und Erziehungsmethoden hatten dramatische Folgen für die Betroffenen. Sie wirken ein Leben lang.⁴⁸ Hierbei spielten vor allem die hohe Überbelegung, die unzumutbaren Wohn-, Lebens- und Betreuungsbedingungen, ungenügende schulische Förderung⁴⁹ und die unregelmäßige medizinische Betreuung eine große Rolle.⁵⁰

Die massiven Verstöße gegen Rechtsvorschriften haben in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung. Die nachfolgenden Beispiele haben gegen damals geltendes Recht verstoßen und waren somit unvereinbar mit der geltenden Rechtslage der DDR.⁵¹

Durch die unqualifizierte Besetzung der Erzieherstellen ist eine Überforderung entstanden. In den Jugendwerkhöfen herrschte ein großer Mangel an Personal, zudem hatten viele Erzieher keine pädagogische Ausbildung. Die Erzieher waren demnach überfordert in der Arbeit mit schwererziehbaren und auffälligen Jugendlichen.⁵² Daraus lässt sich eine pädagogisch unzureichende Erziehungspraxis und die gewaltsamen Übergriffe erklären.⁵³ Die Fürsorgepflicht, die der Staat für seine Zöglinge hatte,⁵⁴ wurde dementsprechend nicht erfüllt.

Ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit wurde nicht gewahrt. Die Jugendlichen wurden zur Zwangsarbeit verpflichtet und hatten nicht das Recht, ihre Religionsfreiheit selbstbestimmend auszuüben.⁵⁵

⁴⁸vgl. Kappeler, 2011, S.5

⁴⁹In den Heimschulen fand die Beschulung nur bis zur 8. Klasse statt.

⁵⁰vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.64

⁵¹vgl. Kappeler, 2011, S.5

⁵²vgl. Zimmermann, 2003, S.360

⁵³vgl. Kappeler, 2011, S.4

⁵⁴vgl. Kappeler, 2011, S.4

⁵⁵vgl. Kappeler, 2011, S.4

„Die meisten Betroffenen der DDR- Heimerziehung leiden noch heute unter den teils schwerwiegenden gesundheitlichen und sozialen Folgen...“⁵⁶ Diese Folgen sind aufgrund der massiven Verstöße gegen geltende Rechte, als Schlussfolgerung zu betrachten.

„Die vielfachen Erfahrungen von Gewalt und Demütigung und ein Mangel an menschlicher Fürsorge und Wärme in einer Lebensphase, in der diese unbedingt gebraucht wurde, finden darüber hinaus ihren Niederschlag in zum Teil massiven psychischen Störungsbildern.“⁵⁷ Mitunter typische Störungen sind: Ängste/ Phobien, Depressionen, Zwänge oder auch psychosomatische Krankheitsbilder.⁵⁸ Durch die Demütigungen sind Entwicklungsstörungen des Selbstbildes und des Selbstbewusstseins bis heute weitreichende Folgen für die Betroffenen.⁵⁹

Durch die unzureichende Berufsausbildung zum Teilfacharbeiter⁶⁰, welcher in den Jugendwerkhöfen angeboten wurde und der Stigmatisierung „als Heimkind“, sind die beruflichen Chancen der Betroffenen beschnitten worden. Der Teilfacharbeiter wurde nicht als vollwertige Berufsausbildung anerkannt.⁶¹ Es ist davon auszugehen, dass die beruflichen und hieraus resultierenden materiellen Folgen eine große Benachteiligung darstellen. „Heute ist der Großteil der ehemaligen Heimkinder arbeitslos, Hartz-IV-Empfänger oder Erwerbsunfähigkeits-Rentner.“⁶² Dieses Zitat verdeutlicht mit Nachdruck, wie weitreichend und lebensbeeinflussend die Unterbringung in einem Jugendwerkhof war.

⁵⁶Riedel-Krekeler, 2014, S.69

⁵⁷Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe- AGJ, 2012, S.44

⁵⁸vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.70

⁵⁹vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.70

⁶⁰Der Teilfacharbeiter ist ein angelernter Arbeiter, dem nur zum Teil die Ausbildung anerkannt wird.

⁶¹vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe- AGJ, 2012, S.45

⁶²Riedel-Krekeler, 2014, S.71

Durch die unqualifizierte Berufsausbildung hervorgerufenen materiellen Folgen lassen sich aus der Untersuchung des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit aus dem Jahr 2012 ableiten. Das Einkommen von rund 50% der ehemaligen Heimkinder liegt unter 1000 Euro im Monat.⁶³

„Mangelnde medizinische Versorgung in den Heimen und das heute daraus folgende Vermeidungsverhalten, beispielsweise aus Angst nicht zum Arzt zu gehen, führt häufig dazu, dass ehemalige Heimkinder aus der DDR auf ihre Gesundheit nicht genügend achten...“⁶⁴ Zu relativieren ist dieses Zitat durch die Untersuchung des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit von 2012. Hier heißt es zur gesundheitlichen Lage: *„Zufriedenstellende gesundheitliche Lagen nach eigenem Bekunden sind quantitativ gesehen etwa gleich verteilt (jeweils ca. 35 %, also etwas über 1/3). Nicht gutes bzw. schlechtes gesundheitliches Befinden ist hingegen unter den ehemaligen Heimkindern etwas verbreiteter (23 % vs. 19 %). Die gefundenen Ergebnisse weisen also darauf hin, dass die ehemaligen DDR-Heimkinder in der Thüringer Stichprobe ihr gesundheitliches Befinden etwas, aber nicht wesentlich schlechter einschätzen als die entsprechenden Geburtsjahrgänge der Thüringer Bevölkerung.“⁶⁵* Dementsprechend kann an dieser Stelle keine allgemeingültige Aussage über die gesundheitlichen Folgen getroffen werden.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die benannte Erziehungspraxis in den Jugendwerkhöfen und die daraus resultierenden Folgen (psychisch, materiell, beruflich und körperlich) eine Beeinträchtigung für das „Leben nach dem Jugendwerkhof“ darstellt. Diese Feststellung und die oben benannten Folgen gelten als Antwort auf die Eingangsfrage, nach den Folgen für Betroffene.

⁶³Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, 2012, S.83

⁶⁴ Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe- AGJ, 2012, S.46

⁶⁵Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, 2012, S.83

Schlussfolgernd stellen sich mir an dieser Stelle drei Fragen:

- Werden die entstandenen Folgen, insoweit als „Schaden“ für Betroffene anerkannt?
- Ist der entstandene Schaden rehabilitierungswürdig?
- Die DDR wurde durch die BRD abgelöst und hat alle rechtlichen Verpflichtungen übernommen.⁶⁶ Muss die BRD nun in jedem Fall für den entstanden Schaden aufkommen?

Im nachfolgenden Abschnitt meiner Arbeit werde ich auf die Rehabilitierungsmöglichkeiten und Voraussetzungen im Rahmen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes eingehen. Die oben genannten Fragen werden im folgenden Kapitel beantwortet.

⁶⁶Laut Einigungsvertrag von 1990. (Juris, 2013)

5 Entschädigungsleistungen und „Wiedergutmachung“

*„Unter Wiedergutmachung versteht man...den Ausgleich der Folgen der Tat durch eine freiwillige Leistung des Täters. Sie dient der Wiederherstellung des Rechtsfriedens.“*⁶⁷ Dieses Zitat erläutert den Kern einer Wiedergutmachung und dient im weiteren Verlauf zur Begriffsdefinition.

Eine Wiedergutmachung wird von den meisten Betroffenen angestrebt. Das bedeutet, es soll mit Hilfe der Gesetzgebung ein gesellschaftliches Zeichen gesetzt werden, um der weiteren Stigmatisierung der Betroffenen entgegenzuwirken. Es ist ein symbolischer Akt für die Opfer, in Form des Schuldeingeständnisses der BRD am entstandenen Unrecht und den bis heute wirkenden Folgen.⁶⁸

5.1 Gesetzesgrundlage

Die Rechtsgrundlage der Rehabilitierung bildet das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG). Durch die Erfüllung der geltenden Voraussetzungen können Opfer rehabilitiert werden.

Opfer von freiheitsentziehenden Maßnahmen, bei denen es sich nicht um strafrechtliche Sanktionen handelt, können einen Antrag auf Rehabilitierung stellen. In diesem Zusammenhang werden im §2 (1) StrRehaG Kinder und Jugendliche, die in einem Heim untergebracht waren, ausdrücklich benannt. Das Herzstück der Rehabilitierung nach StrRehaG bildet der §1 StrRehaG. Er definiert die Voraussetzungen einer Rehabilitierung, die nachfolgend erläutert werden.

⁶⁷Graul und Wolf, 2002, S.160

⁶⁸vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.85

Für eine positive Entscheidung nach diesem Gesetz sind folgende Voraussetzungen maßgebend.

- (1) *„Der Betroffene muss zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 2. Oktober 1990 auf dem Gebiet der SBZ/DDR oder Ostberlins in ein Heim für Kinder oder Jugendliche eingewiesen wurden sein.*
- (2) *Die Einweisung darf keine strafrechtliche Sanktion gewesen sein.*
- (3) *Die Anordnung der Heimerziehung muss mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sein. Das ist der Fall, wenn die Anordnung*
 - *politischer Verfolgung (§2 Abs.1 Satz 2 i.V.m. §1 Abs. 1 StrRehaG) oder*
 - *sonst sachfremden Zwecken diene (§2 Abs.1 Satz 2 StrRehaG) oder*
 - *aus sonstigen Gründen mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist (§2 Abs.1 Satz 1 i.V.m. §1 Abs.1 StrRehaG).⁶⁹*

Es muss eine freiheitsentziehende Maßnahme vorgelegen haben. Durch die Gesetzesänderung im Jahr 2010 wurden im §2 StrRehaG ausdrücklich die Unterbringung in einem Heim für Kinder und Jugendliche als Freiheitsentzug angesehen. Hier liegt ein freiheitsentziehender Charakter laut Gesetzgebung vor, weil die Bewegungsfreiheit laufend und erheblich eingeschränkt war.⁷⁰ Bei einer Einweisung in einen Jugendwerkhof gilt diese Voraussetzung nach dem StrRehaG ohne gerichtliche Prüfung als erfüllt.⁷¹

⁶⁹Mützel, 2013, S.99

⁷⁰vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe- AGJ, 2012, S.48

⁷¹vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.97-98

Der Grundsatz der Anordnung zur Heimerziehung muss ebenfalls erfüllt sein, das ist der Fall, wenn die Heimeinweisung durch eine Behörde der Jugendhilfe angeordnet wurde. Eine Rehabilitierung, im Sinne der obigen Ausführung, kommt nur in Betracht wenn es sich nicht um strafrechtliche Sanktionen handelt. Nach der Gesetzesänderung wird unwiderleglich vermutet, dass es sich bei allen Heimeinweisungen um nicht strafrechtliche Sanktionen handelt.⁷²

Bei dem Antragsteller muss der Hintergrund einer politischen Verfolgung vorliegen. Problematisch ist hierbei zu betrachten, dass die meisten Einweisungen stattfanden, um politischen Druck auf die Eltern auszuüben. Deshalb muss in diesem Punkt differenziert geprüft werden.⁷³

Auch der sachfremde Zweck wird als Voraussetzung für eine Rehabilitierung genannt. *„Eine Maßnahme verfolgt dann sachfremde Zwecke, wenn sie nicht dem Zweck dient, dem sie nach dem Gesetz oder der Begründung im Einzelfall dienen sollte.“*⁷⁴ Die Heimerziehung in der DDR diente erzieherischen Mitteln, sind aber andere in der Begründung verfolgte Zwecke genannt, so sind sie sachfremd. In dieser Voraussetzung liegt auch das grundlegende Problem für die antragstellende Opfergruppe. Bei der Bewertung, ob rehabilitiert wird, sind somit nur die Gründe der Einweisungsentscheidung ausschlaggebend. Die Lebensbedingungen während der Unterbringung spielen hierbei keine Rolle.⁷⁵

⁷²vgl. Mützel, 2013, S.102

⁷³ Es ist zu unterscheiden in unmittelbare politische Verfolgung (unter dieser versteht man die Einweisung in ein Heim aufgrund der in einem Regelkatalog aufgezählten Straftatbestände wie zum Beispiel die Republikflucht) und der mittelbaren politische Verfolgung (unter dieser versteht man die Verfolgung der Eltern und die somit entstandene Opferrolle der Kinder und Jugendlichen dieser Verfolgung). vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.106-112

⁷⁴Riedel-Krekeler, 2014, S.112

⁷⁵vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.112

Zusammenfassend ist zu sagen, dass ehemalige Heimkinder nur eine Wiedergutmachung erfahren, wenn die Unterbringung freiheitsentziehenden Charakter hatte oder unter haftähnlichen Bedingungen erfolgte. Diese Voraussetzung liegt bei Insassen der Jugendwerkhöfe, wie oben ausgeführt, vor.

Schwerpunkt des StrRehaG ist die Rechtsstaatswidrigkeit. Diese betrifft ausschließlich die Einweisungsgründe/ Einweisungsanordnung, die eine konkrete Person betreffen. Hier sind Einzelprüfungen vom Gericht durchzuführen. Von dieser wird abgesehen bei Insassen des Jugendwerkhof Torgaus und des Arbeitslagers Rüdersdorf. Sie genießen eine Sonderstellung in der Rechtsprechung.⁷⁶

Zusätzlich muss ein großes Missverhältnis zwischen Tat und Rechtsfolge vorliegen. Die Prüfung erfolgt durch eine im Verwaltungsrecht übliche Verhältnismäßigkeitsprüfung.⁷⁷

Die Rechtsprechung in der DDR steht bei dem StrRehaG nicht auf dem Prüfstand, weil der grundsätzliche Fortbestand gerichtlicher und behördlicher Entscheidungen der DDR durch den Einigungsvertrag beschlossen wurde.⁷⁸

Wurde die Entscheidung der Einweisung aufgehoben, also der Antrag positiv beschieden, entstehen für den Betroffenen Folgeansprüche. Die Gewährung von „sozialen Ausgleichsleistungen“ nach §§16 ff. StrRehaG kommen zur Anwendung. Hieraus entsteht ein Entschädigungsanspruch der höchstpersönliche Nachteile ausgleichen soll.⁷⁹

⁷⁶vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe- AGJ, 2012, S.49

⁷⁷vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.118

⁷⁸§17-§19 des Einigungsvertrages

⁷⁹vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.122

5.2 Zuständige Stelle und Antragsverfahren

Für die Antragstellung ist jenes Landgericht zuständig, in dessen heutigen Bezirk das erstinstanzliche Straf- oder Ermittlungsverfahren durchgeführt wurde.⁸⁰ Der Antrag kann bis zum 31.12.2019 bei jedem deutschen Gericht gestellt werden.

Der Antrag wurde dieser Arbeit (exemplarisch vom Freistaat Sachsen) in den Anhängen beigefügt. Er ist sehr einfach strukturiert und beinhaltet verständliche Fragen in einfacher Sprache. Er umfasst zwei Seiten. Die Barriere einer Antragstellung ist demzufolge sehr gering.

In welcher Form Hindernisse überwunden werden müssen, verdeutlicht das nachfolgende Kapitel.

5.3 Hürden für Betroffene

In den folgenden Ausführungen werde ich die Hürden der Antragstellung betrachten. Laut dem Merkblatt zur Strafrechtlichen Rehabilitierung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ist das Verfahren in allen Instanzen frei von Gerichtskosten.⁸¹

Wenn der Antragsteller ganz oder teilweise rehabilitiert wurde, trägt die Staatskasse auch die notwendigen Auslagen wie zum Beispiel Rechtsanwaltskosten in gesetzlicher Höhe. Wurde der Antrag abgelehnt und der Antragsteller nicht rehabilitiert, kann das Gericht die notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegen.⁸² Demzufolge stellen die Kosten für das Verfahren keine Hürden für die Betroffenen dar.

⁸⁰vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2015, S.9

⁸¹vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2015, S.11

⁸²vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2015, S.11

Der Antrag ist wie oben genannt leicht verständlich und sehr kompakt gehalten. Er ist im Internet als PDF Datei für jeden zugänglich. Es kann davon ausgegangen werden, dass nach heutigem Stand jedem eine Möglichkeit der Internetnutzung zukommt. Falls ein Betroffener Hilfe bei der Antragstellung benötigt, kann er sich an dafür extra eingerichtete Anlauf- und Beratungsstellen wenden. Diese dienen als „Filter“ und zur Recherche, sowie der Begleitung von Betroffenen.⁸³

Die Gerichte stellen geringe Anforderung bei der Antragstellung,⁸⁴ demzufolge ist festzustellen, dass die Hürden für Betroffene bei der Antragstellung begrenzt sind. Der Staat versucht mittels unterschiedlicher Zugänge und Hilfeangeboten bei der Antragstellung, keine großen Schwierigkeiten entstehen zu lassen. Demnach lässt sich ableiten, dass der Staat durch die Einfachheit des Verfahrens vielen Betroffenen die Chance einer Rehabilitierung ermöglichen möchte. Die Eingangsfrage, nach möglichen Hindernissen bei der Antragstellung, wurde somit beantwortet.

Eine Problematik stellt die praktische Umsetzung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes dar. Das anschließende Kapitel wird sich mit dieser Problematik auseinandersetzen.

5.4 Kritik an der praktischen Umsetzung des Gesetzes

Viele Betroffene sehen von der Antragstellung ab, weil die tragischen Erfahrungen von damals erneut Traumatisierungen auslösen können, obwohl das Erlebte schon Jahrzehnte zurückliegt.⁸⁵ Abgesehen vom nicht zustande kommenden Antrag, ergibt sich eine weitere Problematik aus der praktischen Umsetzung des Gesetzes.

⁸³vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe- AGJ, 2012, S.50

⁸⁴vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2015, S.10

⁸⁵vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.141

Die folgenden Ausführungen, geben einen Überblick über mögliche Nachteile für Antragsteller, im Hinblick auf die praktische Umsetzung. Nachfolgen wird die Eingangsfrage ausführlich beantwortet.

Beispielsweise anhand des Freibeweisverfahrens. Es dient der Vereinfachung des Beweisverfahrens. Richter und Staatsanwälte können die Antragsteller telefonisch kontaktieren, um offener Fragen klären zu können.⁸⁶ Bei dem Freibeweisverfahren muss keine Verhandlung einberufen werden.

Ist dieses Verfahren überhaupt tragbar für Betroffene? Die Bearbeitung des Antrages kann durch dieses Verfahren beschleunigt werden. Für die Betroffenen entsteht möglicherweise ein Überraschungsmoment. Zweifel bestehen darin, ob die Betroffenen so einer Situation überhaupt gewachsen sind. Der Anruf kommt für die Antragsteller ohne Vorwarnung. Schon der Sachverhalt, dass ein Richter am Telefon ist, könnte die angerufene Person verunsichern und überfordern. Die Anrufe erfolgen ohne vorrangegangene Absprache mit den Antragstellern. Die Betroffenen könnten sich zum Zeitpunkt des Anrufes in einer unpassenden Situation befinden.⁸⁷ Unter Beachtung dieser Aspekte erscheint das Freibeweisverfahren verbesserungswürdig zu sein. Eine förmliche Befragung wäre für die Betroffenen zielführender. Sie könnten sich vorbereiten und auf den Termin emotional einstellen.

Das Gericht ist verpflichtet, die Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen zu prüfen. Die Archivierung der Akten stellt eine zusätzliche Problematik dar, viele Akten sind nicht auffindbar oder existieren nicht mehr. Eine Glaubhaftmachung durch Benennung von Zeugen ist möglich, wird jedoch in der Praxis nahezu nie angewendet.

⁸⁶vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.143

⁸⁷vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.143-144

Da für die Prüfung des Antrages die Unterlagen maßgeblich sind, geht die Nichtbeweisbarkeit zu Lasten der Betroffenen.⁸⁸ Um für jeden Antragsteller die gleichen Chancen gewährleisten zu können, hätte die Aufarbeitung der Heimunterlagen abgeschlossen sein müssen.

Die Verfahrensdauer ist ebenfalls problematisch zu betrachten, außer Frage steht, dass die Ermittlung des Sachverhaltes sehr zeitintensiv ist. Hinzu kommt, dass die Gerichte ebenfalls mit anderen Strafsachen betraut sind. Die Gerichte unterliegen einer hohen Arbeitsbelastung. So liegt die Vermutung nah, dass die Rehabilitierungsverfahren gegenüber den Strafsachen an Wichtigkeit verlieren und nachrangig bearbeitet werden.⁸⁹ Daraus resultiert eine Bearbeitungsdauer von ein bis zwei Jahren.⁹⁰ Die langwierigen Verfahren stellen ebenfalls einen Kritikpunkt bei der praktischen Umsetzung dar.

Es ist in Frage zu stellen, inwieweit die beauftragten Justizmitarbeiter und Richter über umfassendes Hintergrundwissen verfügen. Die Ermittlungen müssen geschichtlich eingeordnet und bewertet werden.⁹¹ Ob jedoch ausreichend geschultes Personal in den Gerichten beschäftigt wird, ist zweifelhaft. Zur Beurteilung und Begründung der Anträge ist historisches Spezialwissen unabdingbar. Hierdurch gestaltet sich das Verfahren komplizierter. Da dieses Fachwissen nur selten bei dem Justizpersonal umfänglich vorhanden ist, resultiert daraus ein Nachteil für Betroffene. Die Aktenanalyse wird in diesen Fällen falsch interpretiert oder Formulierungen aus den DDR Akten abgeschrieben.⁹² Wenn die Formulierungen aus den alten Unterlagen wortgenau übernommen werden, ist das nicht besonders rücksichtsvoll für Betroffene.⁹³

⁸⁸vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.144-145

⁸⁹vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.148

⁹⁰vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.147

⁹¹vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.147-148

⁹²vgl. May, 2011, S.17

⁹³vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.150

Die Gerichte müssen zukünftig mehr Gutachten anfordern, um einer Negativstellung der Betroffenen entgegenzuwirken. Die Arbeit des Justizpersonals kann im Hinblick auf den Umgang mit emotional aufgeladenen Verfahren, durch Lehrgänge/ Weiterbildungen verbessert werden.⁹⁴

„Die Spruchpraxis der Gerichte zum StrRehaG ist bundesweit sehr unterschiedlich. Selbst innerhalb der Bundesländer gibt es in den Instanzen verschiedene Rechtsansichten.“⁹⁵ Daraus resultiert eine uneinheitliche Rechtsprechung, sie ist zurückzuführen auf das Nichtexistieren von aktuellen Kommentaren, Aufsätzen oder Auseinandersetzungen zum Gesetz.⁹⁶ Folglich könnte sich die unterschiedliche Rechtsauffassung negativ auf die Entscheidung über den Rehabilitationsantrag auswirken. Eine Vereinheitlichung der Rechtsauffassung würde diesen Kritikpunkt eliminieren.

Im Hinblick auf die bis hierher genannten Kritikpunkte ist festzustellen, dass die praktische Umsetzung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes viele Kritikpunkte enthält. Dies wirkt sich mitunter zu Ungunsten der Opfer aus. Im anschließenden Abschnitt werden die Erfolgsaussichten eines Antrages ausgewertet. Die Höhe und der Umfang der Entschädigungsleistung wird ebenfalls Thema des nachfolgenden Abschnittes sein.

⁹⁴vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.151

⁹⁵Riedel-Krekeler, 2014, S.155

⁹⁶vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.157

5.5 Erfolgsaussichten sowie Umfang und Höhe der Entschädigungsleistung

Die Erfolgsaussichten eines Antrages auf Strafrechtliche Rehabilitation liegen zwischen ein bis zehn Prozent.⁹⁷ Folglich ist daraus eine geringe Chance auf Entschädigungsleistungen abzuleiten, trotz der Erwähnung der ehemaligen Heimkinder im §2 StrRehaG.

Die Gründe hierfür sind nicht eindeutig feststellbar. Die im vorangegangenen Kapitel angeführte Kritik, könnte einen Anhaltspunkt für die weitere Erforschung darstellen. Die ausschlaggebenden Gründe für diese negative Quote müssten anhand einer Untersuchung der Rechtswissenschaften grundlegend analysiert werden. In der Aufarbeitung der Heimerziehung heißt es hierzu: *„Der Antrag scheitert jedoch häufig bereits an der Tatsache, dass die meisten ehemaligen Heimkinder bis heute ihre Einweisungsgründe ins Heim nicht kennen.“*⁹⁸ Die entscheidenden Gründe können in meiner Arbeit folglich nicht eindeutig erörtert werden. Fest steht, anhand der geringen Anzahl positiv beschiedener Anträge, dass die Chance auf eine Rehabilitierung von Seiten des Staates als sehr gering erscheint.

Wurde einer Rehabilitierung durch StrRehaG zugestimmt, haben die Rehabilitierten einen Anspruch auf sogenannte „soziale Ausgleichsleistungen“, die im §16ff. StrRehaG geregelt sind. Diese Ausgleichsleistungen müssen im Anschluss an das Rehabilitierungsverfahren separat beantragt werden.⁹⁹

⁹⁷ Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe- AGJ, 2012, S.48

⁹⁸ Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe- AGJ, 2012, S.49

⁹⁹ vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2015, S.18

Die „sozialen Ausgleichsleistungen“ umfassen folgende Punkte:

- Die Kapitalentschädigung

Grundsätzlich hat jeder Rehabilitierte Anspruch auf eine Kapitalentschädigung. Die Leistungen zur Entschädigung werden nicht als steuerpflichtiges Einkommen berücksichtigt. Bei dem Bezug von einkommensabhängigen Sozialleistungen, wird die Entschädigung ebenfalls nicht als Einkommen angerechnet. Die Höhe beträgt 306,78 Euro für jeden angefangenen Monat einer rechtsstaatwidrigen Freiheitsentziehung.¹⁰⁰

- Die besonderen Zuwendungen für Haftopfer (Opferpension)

Auf diese Zuwendungen haben Rehabilitierte Anspruch, wenn sie sich mindestens 180 Tage in rechtsstaatwidriger Haft befunden haben und sie aktuell in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind. Ob die wirtschaftliche Lage beeinträchtigt ist, wird anhand von Freibeträgen bestimmt. Diese betragen für Alleinstehende: 1197 Euro und für Verheiratete: 1596 Euro.

Dieser Freibetrag wird um 399 Euro für jedes Kind erhöht. Wurde die wirtschaftliche Lage als besonders beeinträchtigt beurteilt, stehen den Antragstellern 300 Euro monatliche Opferpension zu.¹⁰¹

- Die Unterstützungsleistungen

Eine Unterstützung wird geleistet, wenn durch das StrRehaG rehabilitiert wurde, die Mindesthaftzeit für die monatliche Zuwendung in Höhe von 180 Tagen nicht erfüllt wurde und der Betroffene sich aktuell in einer besonders beeinträchtigten wirtschaftlichen Lage befindet. (Kriterien für die Bestimmung der wirtschaftlichen Lage sind gleich denen für die besonderen Zuwendungen und wurden oben ausführlich erläutert.)¹⁰²

¹⁰⁰Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2015, S.18-19

¹⁰¹Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2015, S.27-28

¹⁰²Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2015, S.31

- Die Versorgungsleistungen für haftbedingte Gesundheitsschäden
Ansprüche können geltend gemacht werden, wenn durch die Freiheitsentziehung gesundheitliche Schäden entstanden sind. Diese beinhaltet folgende Leistungen:
 - Heil- und Krankenbehandlungen
 - Rentenleistungen¹⁰³ und
 - fürsorgliche Leistungen^{104, 105}.

Die aufgeführte Erfolgsaussicht liegen unter zehn Prozent, hierdurch wird die Eingangsfrage nach den Erfolgchancen beantwortet. Bezugnehmend auf die schlechten Chancen, werde ich im nächstfolgenden Kapitel eine Möglichkeit der Entschädigung, außerhalb des Strafrechtlichen Rehabilitationsgesetzes, betrachten. Das nachfolgende Kapitel dient als Antwort auf die eingangs gestellte Frage, nach Möglichkeiten der Rehabilitierung.

5.6 Eine weitere Möglichkeit der „Wiedergutmachung“

Rehabilitierungsanträge, die sich allein auf die menschenunwürdigen Unterbringungsbedingungen stützen, sind aussichtslos. Diese sind im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz nicht maßgebend, hierbei sind die Einweisungsgründe entscheidend.

Offen bleibt die Frage, warum der Gesetzgeber die Lebensumstände in den Jugendwerkhöfen nicht bei der Rehabilitierung berücksichtigt. Die Betroffenen sind folglich auf Leistungen aus dem Fond „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ angewiesen.¹⁰⁶

¹⁰³In Form einer Grund oder Ausgleichsrente, wobei die Grundrente eine besondere Bedeutung hat. Sie wird gewährt, wenn die Schädigungsfolgen zur Verminderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 Prozent geführt haben.

¹⁰⁴Das sind individuelle Ergänzungen in Form von: Hilfe zur beruflichen Rehabilitation oder ergänzenden Hilfen zum Lebensunterhalt.

¹⁰⁵Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2015, S.31-32

¹⁰⁶vgl. Mützel, 2013, S.110

Man kann davon ausgehen, dass der Fond als eine Art Kompromiss zu bewerten ist. Wobei die Bedeutung zwischen einer Rehabilitierung durch den Gesetzgeber und der Entschädigung durch den Fond für Betroffene groß ist.

Für Betroffene, die nicht rehabilitiert wurden, eröffnet sich durch die Einrichtung eines Hilfsfonds eine neue Möglichkeit der Entschädigung. Der Fond umfasst eine Höhe von 120 Millionen Euro. Er wird vom Bund, den Ländern sowie den Kirchen und Wohlfahrtsverbänden zu je einem Drittel finanziert. Zum einen stehen 20 Millionen Euro für den Ausgleich der Rentenanwartschaften bereit. Zum anderen stehen 100 Millionen Euro für Folgeschäden der Heimerziehung zur Verfügung.¹⁰⁷

*„Direkte finanzielle Hilfen, wie monatliche Geldleistungen, sind nicht vorgesehen, ...“*¹⁰⁸ Das Zitat verdeutlicht den Sinn des Hilfsfonds. Folgen sollen mit Hilfe von Unterstützung ausgeglichen werden und nicht durch die Zahlung von monatlichen Geldleistungen.

Der Rentenersatz ist aus dem Fond in folgender Hinsicht abgedeckt. Für alle Arbeiten, die ab dem 14. Lebensjahr in einem Jugendwerkhof oder Heim geleistet wurden, können Sozialversicherungsbeiträge zur Rentenversicherung nachgezahlt werden. Die materiellen Leistungen umfassen hauptsächlich die Abdeckung der Folgeschäden. Zum Beispiel kann die Bezahlung eines E-Bikes, zur Erleichterung der Mobilität, übernommen werden. Auch die Zahlung von therapeutischen Maßnahmen ist möglich. Pro Person ist die Gesamthöhe auf 10.000 Euro begrenzt.¹⁰⁹

¹⁰⁷ vgl. Kappeler, 2011, S.15

¹⁰⁸ Riedel-Krekeler, 2014, S.169

¹⁰⁹ vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S170

Die Anlauf- und Beratungsstellen sind zuständig für die Antragstellung. Nachdem der Antrag von dem Betroffenen gestellt wurde, findet ein persönliches Gespräch mit den Mitarbeitern der Beratungsstelle statt. In diesem soll der persönliche Hilfebedarf ermittelt werden. Das Gespräch soll bei der Erforschung individueller Heimerfahrungen und den daraus resultierenden Folgen behilflich sein. Nachdem der Hilfebedarf ermittelt wurde, wird eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem Mitarbeiter der Beratungsstelle geschlossen. Darin werden alle benötigten Leistungen beschrieben und benannt. Die unterschriebene Vereinbarung wird anschließend an die Hauptgeschäftsstelle des Fonds weitergeleitet, wo sie auf ihre Schlüssigkeit geprüft wird. Der Abschluss des Verfahrens ist gekennzeichnet durch die Unterschrift der Geschäftsstelle und die Bereitstellung der benötigten Mittel.¹¹⁰

Er schließt die Lücke bei entstanden Gesundheitsschäden. Diese könnten zwar grundsätzlich durch das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz entschädigt werden, jedoch passiert dies in der Praxis selten. Die Betroffenen müssen einen Kausalitätsbeweis¹¹¹ erbringen. Der Beweis steht den meisten Antragstellern jedoch nicht zur Verfügung. Dieser Nachteil des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes kann durch den Fond ausgeglichen werden.¹¹²

Die Anlauf- und Beratungsstellen sind personell sehr dünn besetzt. Daraus resultieren lange Wartezeiten auf einen Termin und die Bearbeitungsdauer eines Antrages wird dadurch erhöht.¹¹³

¹¹⁰ vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.171

¹¹¹ Das bedeutet, es muss ein Beweis erbracht werden der den Zusammenhang zwischen den Lebensbedingungen und den daraus entstanden gesundheitlichen Folgen darstellt.

¹¹² vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.172-173

¹¹³ vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S. 173-175

Der Fond stellt somit eine alternative Entschädigungsform für die Opfer dar. *„Keinesfalls kann er aber die Rehabilitation selbst- also die Aufhebung des Unrechtsaktes- ersetzen, der sowohl rechtspolitisch als auch aus Sicht der Opfer die größere Bedeutung zukommt.“*¹¹⁴

Der grundlegende Sachverhalt über das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz wurde im oberen Kapitel ausführlich dargelegt. Die Hürden für Antragsteller wurden betrachtet sowie verschiedene Kritikpunkte an der praktischen Umsetzung beleuchtet.

Bezugnehmend auf die im vierten Kapitel gestellten Fragen, ist festzustellen, dass die entstanden Folgen durch den Aufenthalt in einem Jugendwerkhof als Schaden anerkannt werden. Sie aber bei der Prüfung des Antrags auf strafrechtliche Rehabilitation nicht entscheidend sind. Im Gegensatz sind die individuellen Folgen der Betroffenen ausschlaggebend bei der Antragsprüfung auf Leistungen aus dem eingerichteten Fond. Der entstandene „Schaden“ ist nur dann nach StrRehaG rehabilitierungswürdig, wenn die Voraussetzungen des §1StrRehaG erfüllt sind und der Antrag positiv beschieden wurde. Erst dann kann der Antragsteller die „sozialen Ausgleichsleistungen“ beantragen und somit seinen entstanden „Schaden“ regulieren lassen. Die BRD muss demnach nicht in jedem Fall für den entstanden „Schaden“ aufkommen.

Die gestellte Frage zum Beginn meiner Arbeit, ob der Staat gewillt ist das Unrecht in der Gegenwart auszugleichen, wird im folgenden Kapitel beantwortet. Außerdem wird dieses Kapitel eine Schlussfolgerung auf die Hauptthese beinhalten.

¹¹⁴ Riedel-Krekeler, 2014, S.175

6 Thesenschlussfolgerung

Der Staat gesteht sich nicht in vollem Umfang die Schuld an den Folgen der Erziehungsmethoden ein!

Dem Grunde nach strebt der Staat beziehungsweise der Gesetzgeber eine Wiedergutmachung für Betroffene an. Festzustellen ist dies durch eine explizite Erwähnung der ehemaligen Heimkinder im §2 StrRehaG.

Der Staat strebt ein einfaches Verfahren an, welches beispielsweise an der Nutzung des Freibeweisverfahrens ersichtlich ist.¹¹⁵ Demzufolge sollte sich ein einfaches Verfahren positiv auf die Antragsteller auswirken. Es wirkt sich jedoch in vielen Punkten negativ auf die Entscheidung des Gesetzgebers aus. Ausführungen hierzu sind im Kapitel „5.4 Kritik an der praktischen Umsetzung des Gesetzes“ erläutert wurden.

Das die damaligen Lebensbedingungen in den Heimen/ Jugendwerkhöfen nicht bewertet werden, stellt ein großes Problem für die Opfergruppe dar. Bei der Entscheidung, ob rehabilitiert wird, sind die Einweisungsgründe entscheidend.¹¹⁶ Irrelevant sind dabei die Erziehungsmethoden und Strafen an den Insassen der Jugendwerkhöfe. Diese Erziehungsmethoden und Strafen haben bei den Betroffenen zu schwerwiegenden Folgen geführt, die ein Leben lang wirken.¹¹⁷

Der Staat versucht zwar das Unrecht von damals auszugleichen, jedoch passiert dies nur in einem geringen Umfang. Festzustellen an der geringen Erfolgsaussicht eines Antrags auf strafrechtliche Rehabilitierung. Diese liegt bei fünf bis zehn Prozent.¹¹⁸ In den Fällen einer positiven Entscheidung von Seiten des Gesetzgebers sind die Möglichkeiten der Entschädigungsleistungen von Umfang und Höhe gut.

¹¹⁵ vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.143-144

¹¹⁶ vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.112

¹¹⁷ vgl. Kappeler, 2011, S.5

¹¹⁸ Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe-AGJ, 2012, S.48

Jedoch kommen nur wenige der Opfer in den Genuss, die „sozialen Ausgleichsleistungen“ überhaupt zu beantragen. Um sie geltend machen zu können, muss die Entscheidung nach StrRehaG positiv sein. An dieser Stelle lassen die Ausführungen folgenden Rückschluss zu, der Staat gesteht sich nicht in vollem Umfang die Schuld an den Erziehungsmethoden ein. Die Erziehungsmethoden und Lebensbedingungen werden bei der Bewertung eines Antrags nicht berücksichtigt.

Der Staat befindet sich in einer Phase der Aufarbeitung einer Diktatur. Diese ist momentan noch nicht abgeschlossen. Um bessere Erfolgsaussichten zu schaffen, *„...muss die Rechtsprechung die gesetzlichen Möglichkeiten im Sinne des Gesetzgebers besser ausschöpfen...“*¹¹⁹ Die damit einhergehende Kritik an der praktischen Umsetzung des Gesetzes wurde im Kapitel 5.4 erläutert. Das Ziel des Staates ist es zugefügtes Unrecht auszugleichen, dass wird durch die Einführung des StrRehaG deutlich. Demnach sollen ehemaligen Insassen der Jugendwerkhöfe durch das StrRehaG entschädigt werden. Um dieses Ziel vollkommen erreichen zu können, muss an der praktischen Umsetzung des Gesetzes gearbeitet werden.

Positiv ist anzumerken, dass der Fond als zusätzliche Möglichkeit einer „Wiedergutmachung“ eingerichtet wurde und zum Teil vom Staat finanziert wird. Der Fond kann jedoch die Rehabilitation nicht ersetzen und er sieht auch keine weitreichenden Folgeansprüche wie das StrRehaG vor. Die aufgestellte These konnte im Verlauf meiner Arbeit sowie im Kapitel „Thesenschlussfolgerung“ bestätigt werden.

Den Abschluss meiner Arbeit stellt eine Zusammenfassung dar. In dieser werde ich mögliche Verbesserungsvorschläge benennen und somit Bezug auf die eingangs gestellte Frage nehmen.

¹¹⁹Riedel-Krekeler, 2014, S.181

7 Zusammenfassung

In den Jugendwerkhöfen sollten die Kinder und Jugendlichen zu einer „sozialistischen Persönlichkeit“ umerzogen werden.¹²⁰ Dies war das Hauptziel der Jugendwerkhöfe. Die Umerziehung geschah mit Hilfe der Kollektiverziehung, der Arbeitserziehung, der Erziehung zur bewussten Disziplin und durch Strafen bei Fehlverhalten. Die Folgen der Kollektiverziehung waren mitunter die Selbstjustiz der Insassen und das damit einhergehende „Faustrecht“.¹²¹ Dieses Faustrecht beinhaltete Misshandlungen, Peinigungen und Gewalt unter den Kindern und Jugendlichen. Das Ziel der Umerziehung wurde ebenfalls mit der Arbeitserziehung umgesetzt. Mittels körperlich schwerer Arbeit sollten die Insassen zu „sozialistischen Persönlichkeiten“ umerzogen werden. Die Erziehung zur bewussten Disziplin geschah durch verschiedene Bestrafungen. Zu den Strafen zählen zum Beispiel Strafduschen mit eiskaltem Wasser, Gewaltmärsche über 45 km und der Arrest.¹²² Die menschenunwürdigen Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen haben gravierende Folgen hinterlassen. Diese umfassen gesundheitliche und soziale Folgen, sie wirken bis heute.¹²³ Typische Störungen sind Ängste/Phobien, Depressionen, Zwänge, Entwicklungsstörungen des Selbstbildes und des Selbstbewusstseins, schlechtere berufliche Chancen, geringere materielle Mittel und auch körperliche Folgeschäden, welche durch die schwere körperliche Arbeit im Kindes und Jugendalter hervorgerufen wurden. Daraus ist abzuleiten, dass diese massiven Beeinträchtigungen einer Rehabilitation bedürfen.

¹²⁰ vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.11

¹²¹ vgl. Zimmermann, 2004, S.345

¹²² vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe- AGJ, 2012, S.36-37

¹²³ vgl. Riedel-Krekeler, 2014, S.69

Betroffene können einen Antrag auf strafrechtliche Rehabilitation stellen. Hier ist das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz maßgebend. Im §2 StrRehaG wurden die ehemaligen Heimkinder explizit erwähnt, jedoch liegen die Erfolgsaussichten eines Antrags unter zehn Prozent. Diese geringe Quote verdeutlicht, dass es viele Kritikpunkte bei der praktischen Umsetzung des Gesetzes gibt. Folgende Verbesserungsvorschläge möchte ich erwähnen:

- Die Verfahrensweise beim Freibeweisverfahren sollte überarbeitet werden. Hier wäre es für Betroffene zielführender, eine förmliche Befragung durchzuführen.
- Die Glaubhaftmachung durch die Benennung von Zeugen sollte eine größere Bedeutung bekommen. Da viele Akten nicht mehr auffindbar oder existent sind, geht die Nichtbeweisbarkeit zu Lasten der Antragsteller.
- Die Bearbeitungsdauer von ein bis zwei Jahren sollte verkürzt werden. Dieses lange Verfahren stellt eine große Belastung für die Antragsteller dar. Eine Möglichkeit wäre zusätzliches Personal einzustellen.
- In den Fällen der Aktenanalyse historischer Sachverhalte sollten die Justizmitarbeiter entweder besser geschult werden oder die Gerichte zukünftig mehr Gutachten anfordern, um einer Negativstellung der Betroffenen durch unzureichendes Fachwissen entgegenzuwirken.
- Um die uneinheitliche Rechtsprechung im Bereich des StrRehaG zu vereinheitlichen, müsste eine allgemeingültige Rechtauffassung erarbeitet werden, an der sich die Gerichte orientieren.

Zukünftig wäre wissenswert zu untersuchen, ob sich die Kritik an der praktische Umsetzung des Gesetzes positiv auf die Betroffenen ausgewirkt hat. Wurde das StrRehaG verändert? Wie gestalten sich in Zukunft die Erfolgsaussichten eines Antrags? Diese Fragen könnten in einer weiterführenden Arbeit zum Thema „Entschädigungsleistungen am Beispiel der Jugendwerkhöfe“ neu betrachtet werden.

Die herausgearbeiteten Folgen der Betroffenen verdeutlichen, dass den ehemaligen Insassen der Jugendwerkhöfe eine Rehabilitierung zusteht. Für die Zukunft wäre wünschenswert, dass der Staat die Kritikpunkte an der praktischen Umsetzung des Gesetzes korrigiert und dadurch mehr Betroffene rehabilitiert werden. Außer Frage steht, dass die moralische „Wiedergutmachung“ durch Geld nicht erreicht werden kann. Die Leistungen aus dem StrRehaG dienen dazu, die aus den Folgen resultierenden materiellen Nachteile auszugleichen.

Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft der Heimerziehung in der DDR- AGJ (Hrsg.) (2012): Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR, Eigenverlag Arbeitsgemeinschaft der Heimerziehung in der DDR- AGJ, Berlin

Bildungsserver Berlin- Brandenburg (o.J.): Die „Norm“ der sozialistischen Persönlichkeit, Online: https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/havemann/docs/material/9_M.pdf (letzter Zugriff: 25.07.2016, 21:00 Uhr)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (o.J.): Gesetz über Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz- StrRehaG), Online: <https://www.gesetze-im-internet.de/strrehag/BJNR118140992.html> (letzter Zugriff: 04.07.2016, 15:38 Uhr)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2015): Strafrechtliche Rehabilitierung, Online: http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/AbteilungenReferate/StrafrechtlicheRehabilitierung.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (letzter Zugriff: 04.07.2016, 20:23 Uhr)

Freistaat Sachsen (o.J.): Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung (DDR-Heimkinder), Online: https://www.justiz.sachsen.de/lgc/download/Antrag_Kinderheim.pdf (letzter Zugriff: 04.07.2016, 14:44 Uhr)

Graul, Eva; Wolf, Gerhard (2002): Gedächtnisschrift für Dieter Meurer, De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags- GmbH, Berlin

Juris (2013/ letzte Änderung): Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) von 1990, Online: <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/einigvtr/gesamt.pdf> (letzter Zugriff: 25.07.2016, 21:23 Uhr)

Juris (2014/ letzte Änderung): Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz - StrRehaG), Online: <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/strrehag/gesamt.pdf> (letzter Zugriff: 01.08.2016, 19:52 Uhr)

Jörns, Gerhard (2006): Offene Jugendwerkhöfe in der DDR, In: Geschlossene Heimunterbringung im Kontext sozialistischer Erziehung in der DDR (Band 1), Fürstenberg Druck & Verlag, Eisenhüttenstadt (S.39- 51)

Kappeler, Manfred (41/ 2011): Unrecht und Leid- Rehabilitation und Entschädigung?, In: Neue Praxis; Zeitschrift für Sozialarbeiter, Sozialpädagogik und Sozialpolitik, S. 3-19

Laudiene, Karsten; Sachse, Christian (2012): Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der DDR, In: Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR- Expertise, Eigenverlag Arbeitsgemeinschaft für Kinder und Jugendhilfe- AGJ, Berlin

Makarenko, Anton Semenovic (1952): Drei Vorträge über Erziehung im Kollektiv, Verlag Volk und Wissen, Berlin

May, Manfred (2011): (Zu)Hören- Erfahrungen aus Gesprächen mit ehemaligen DDR-Heimkindern, Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (Hrsg.), Eigenverlag, Erfurt

Mützel, Philipp (3/ 2013): Die Rehabilitierung von DDR- Heimkindern im Spiegel der Rechtsprechung, In: ZOV, S. 98-114

Riedel- Krekeler, Anne- Luise (2014): Die Rehabilitierung ehemaliger Heimkinder der DDR nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, Pro Universitätsverlag im Berliner Wissenschafts- Verlag, Berlin

Technische Universität Berlin, Fakultät I Geisteswissenschaften (o.J.): Beschäftigte, Online:
http://fak1-alt.kgw.tu-berlin.de/el/board.cgi?id=Personal&action=view&gul=110&page=1&go_cnt=0&category=K (letzter Zugriff: 11.07.2016, 13:01 Uhr)

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (2012): Zur sozialen Lage ehemaliger Heimkinder in Thüringen, Eigenverlag, Berlin, Online:
https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung4/referat31/forschungsbericht_soziale_lage_ddr-heimkinder.pdf (letzter Zugriff: 13.07.2016, 15:23 Uhr)

Zimmermann, Verena (2004): Den neuen Menschen schaffen; Die Umerziehung von schwererziehbaren und straffälligen Jugendlichen in der DDR (1945-1990), Böhlau Verlag GmbH & Cie, Köln

Selbstständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen Hilfsmittel als angegeben verwendet habe. Insbesondere versichere ich, dass ich alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen aus anderen Werken als solche kenntlich gemacht habe.

Ort, Datum

Unterschrift von Vanessa Thurm

Anhang

I. StrRehaG

(Juris, 2014, S.1-2 und S.6-8)

II. Antrag auf Entschädigungsleistungen nach StrRehaG

(Freistaat Sachsen, o.J., S.1-2)

I. StrRehaG

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz - StrRehaG)

StrRehaG

Ausfertigungsdatum: 29.10.1992

Vollzitat:

"Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 17.12.1999 I 2664;
Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 22.12.2014 I 2408

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 4.11.1992 +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 29.10.1992 I 1814 (1. SED-UnBerG) vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 8 dieses G am 4.11.1992 in Kraft getreten.

Abschnitt 1 Rehabilitierung und Folgeansprüche

§ 1 Aufhebung rechtsstaatswidriger Entscheidungen

(1) Die strafrechtliche Entscheidung eines staatlichen deutschen Gerichts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 ist auf Antrag für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben (Rehabilitierung), soweit sie mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist, insbesondere weil

1. die Entscheidung politischer Verfolgung gedient hat; dies gilt in der Regel für Verurteilungen nach folgenden Vorschriften:
 - a) Landesverräterische Nachrichtenübermittlung (§ 99 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1988, GBl. 1989 I Nr. 3 S. 33);
 - b) Staatsfeindlicher Menschenhandel (§ 105 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1988, GBl. 1989 I Nr. 3 S. 33);
 - c) Staatsfeindliche Hetze (§ 106 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1988, GBl. 1989 I Nr. 3 S. 33);
 - d) Ungesetzliche Verbindungsaufnahme (§ 219 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1988, GBl. 1989 I Nr. 3 S. 33);

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

- e) Ungesetzlicher Grenzübertritt (§ 213 Abs. 1, 2, 3 Satz 2 Nr. 3 bis 6, oder Abs. 4 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1988, GBl. 1989 I Nr. 3 S. 33);
 - f) Boykotthetze gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. I Nr. 1 S. 5);
 - g) Wehrdienstentziehung und Wehrdienstverweigerung (§ 256 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1988, GBl. 1989 I Nr. 3 S. 33) oder § 43 des Gesetzes über den Wehrdienst in der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 221);
 - h) nach Vorschriften, die den unter den Buchstaben a bis g genannten Vorschriften inhaltlich entsprechen, sowie
 - i) Hochverrat, Spionage, Anwerbenlassen zum Zwecke der Spionage, Landesverräterische Agententätigkeit, Staatsverbrechen, die gegen einen verbündeten Staat gerichtet sind, Unterlassung der Anzeige einer dieser Straftaten, Geheimnisverrat (§§ 96, 97, 98, 100, 108, 225 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit diesen Vorschriften, §§ 245 oder 246 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1988, GBl. 1989 I Nr. 3 S. 33) oder nach inhaltlich entsprechenden Vorschriften, wenn die Tat für die Bundesrepublik Deutschland, einen mit ihr verbündeten Staat oder für eine Organisation begangen worden sein soll, die den Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung verpflichtet ist, oder
2. die angeordneten Rechtsfolgen in grobem Missverhältnis zu der zu Grunde liegenden Tat stehen.
- (2) Mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sind die Entscheidungen des Landgerichts Chemnitz, Außenstelle Waldheim, aus dem Jahr 1950 ("Waldheimer Prozesse").
- (3) Ist eine Entscheidung auf die Verletzung mehrerer Strafvorschriften gestützt und liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nur hinsichtlich eines Teiles der Strafvorschriften vor, kann die Entscheidung insgesamt aufgehoben werden, wenn die übrigen Gesetzesverletzungen für die Anordnung der Rechtsfolgen von untergeordneter Bedeutung gewesen sind.
- (4) Kommt eine vollständige Aufhebung der Entscheidung nicht in Betracht, hebt das Gericht den Teil der Entscheidung auf, für den die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.
- (5) Für strafrechtliche Maßnahmen, die keine gerichtlichen Entscheidungen sind, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.
- (6) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unzulässig, soweit nach dem 2. Oktober 1990 über einen auf denselben Sachverhalt gestützten zulässigen Antrag auf Rehabilitierung oder Kassation rechtskräftig entschieden worden ist. Dies gilt nicht, soweit dargelegt wird, dass der frühere Antrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes Erfolg gehabt hätte.

§ 2 Rechtsstaatswidrige Entscheidungen über Freiheitsentzug außerhalb eines Strafverfahrens

- (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf eine außerhalb eines Strafverfahrens ergangene gerichtliche oder behördliche Entscheidung, mit der eine Freiheitsentziehung angeordnet worden ist, entsprechende Anwendung. Dies gilt insbesondere für eine Einweisung in eine psychiatrische Anstalt sowie eine Anordnung einer Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche, die der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken gedient hat.
- (2) Der Freiheitsentziehung werden Leben unter haftähnlichen Bedingungen oder Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen gleichgestellt.

§ 3 Folgeansprüche

- (1) Die Aufhebung einer Entscheidung nach § 1 begründet Ansprüche nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 14 Kosten des Verfahrens und notwendige Auslagen

- (1) Kosten des Verfahrens werden nicht erhoben.
- (2) Wird dem Antrag ganz oder teilweise stattgegeben, fallen die notwendigen Auslagen des Antragstellers der Staatskasse zur Last. Im Übrigen kann das Gericht die notwendigen Auslagen des Antragstellers ganz oder teilweise der Staatskasse auferlegen, wenn es unbillig wäre, den Antragsteller damit zu belasten.
- (3) Die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 ist unanfechtbar.
- (4) Für die notwendigen Auslagen des Antragstellers im Beschwerdeverfahren gilt § 473 Abs. 1 bis 4 der Strafprozessordnung entsprechend.

§ 15 Anwendbarkeit des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung entsprechend.

Abschnitt 3 Soziale Ausgleichsleistungen

§ 16 Soziale Ausgleichsleistungen

- (1) Die Rehabilitation begründet einen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen für Nachteile, die dem Betroffenen durch eine Freiheitsentziehung entstanden sind.
- (2) Soziale Ausgleichsleistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat.
- (3) Die sozialen Ausgleichsleistungen nach Absatz 1 werden auf Antrag als Kapitalentschädigung, besondere Zuwendung für Haftopfer und Unterstützungsleistung nach Maßgabe der §§ 17 bis 19 sowie als Versorgung nach Maßgabe der §§ 21 bis 24 gewährt.
- (4) Die Leistungen nach den §§ 17 bis 19 bleiben als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt.

§ 17 Kapitalentschädigung

- (1) Die Kapitalentschädigung beträgt 306,78 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat einer mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung.
- (2) Auf die Kapitalentschädigung sind auf Grund desselben Sachverhaltes unmittelbar nach anderen gesetzlichen Vorschriften erbrachte Entschädigungsleistungen, insbesondere nach dem Häftlingshilfegesetz, anzurechnen.
- (3) Die Kapitalentschädigung ist ab Antragstellung, frühestens jedoch ab dem 18. September 1990, übertragbar und vererblich.
- (4) Der Antrag auf Gewährung einer Kapitalentschädigung ist bis zum 31. Dezember 2019 zu stellen. Danach kann ein Antrag nur innerhalb eines Jahres seit Rechtskraft der Entscheidung nach § 12 gestellt werden.
- (5) Berechtigte, denen bereits eine Kapitalentschädigung nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung gewährt worden ist, erhalten auf Antrag eine Nachzahlung. Soweit die zusätzliche Kapitalentschädigung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung bewilligt worden ist, beträgt die Nachzahlung 25,56 Euro, in den übrigen Fällen 153,39 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat einer mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung. Der Anspruch auf Nachzahlung ist übertragbar und vererblich, soweit auch die Kapitalentschädigung gemäß Absatz 3 übertragbar und vererblich ist. Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 17a Besondere Zuwendung für Haftopfer

(1) Berechtigte nach § 17 Abs. 1, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, erhalten auf Antrag eine monatliche besondere Zuwendung für Haftopfer, wenn sie eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens 180 Tagen erlitten haben. Die monatliche besondere Zuwendung für Haftopfer beläuft sich auf 300 Euro.

(2) Berechtigte gelten als in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt, wenn ihr Einkommen die in den Sätzen 7 bis 9 bestimmten Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Das monatliche Einkommen ist entsprechend § 82 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu ermitteln; Renten wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit, Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit sowie wegen Todes oder vergleichbare Leistungen und Kindergeld bleiben unberücksichtigt. Neben den in § 82 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannten Beträgen sind die angemessenen Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge vom Einkommen abzuziehen. Soweit

1. die Einkünfte als Jahreseinkünfte berechnet werden oder
 2. bei laufenden monatlichen Einnahmen zu erwarten ist, dass diese in unterschiedlicher Höhe zufließen,
- kann das Einkommen vorläufig festgesetzt werden und ist jeweils nachträglich endgültig festzustellen. Das bei der vorläufigen Entscheidung berücksichtigte Einkommen ist bei der abschließenden Entscheidung als Einkommen zugrunde zu legen, wenn das tatsächliche durchschnittliche monatliche Einkommen des Kalenderjahres das bei der vorläufigen Entscheidung zugrunde gelegte Einkommen um nicht mehr als 5 Euro monatlich übersteigt. § 11 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Die Einkommensgrenze wird festgelegt
1. bei alleinstehenden Berechtigten auf das Dreifache,
 2. bei verheirateten oder in Lebenspartnerschaft lebenden Berechtigten sowie in eheähnlicher oder in lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Berechtigten auf das Vierfache

der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Für jedes Kind, für das der Berechtigte einen Kindergeldanspruch nach dem Einkommensteuer- oder Bundeskindergeldgesetz hat, wird die Einkommensgrenze um das Einfache der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhöht. Dies gilt unabhängig davon, ob für das Kind Unterhalts- oder sonstige Sozialleistungsansprüche bestehen.

(3) Ergibt sich, dass das zu berücksichtigende Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze um einen Betrag übersteigt, der geringer ist als der Betrag der besonderen Zuwendung für Haftopfer nach Absatz 1 Satz 2, erhält der Berechtigte die besondere Zuwendung in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Differenzbetrages.

(4) Die besondere Zuwendung für Haftopfer wird monatlich im Voraus gezahlt, beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat. Änderungen des Einkommens sind von Berechtigten unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Turnusmäßige und anlassunabhängige Einkommensüberprüfungen finden nicht statt. § 118 Absatz 3 bis 4a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(5) Der Anspruch auf die besondere Zuwendung für Haftopfer nach Absatz 1 ist unpfändbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar.

(6) Das Erste und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch finden entsprechende Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt. Führt eine Änderung dieses Gesetzes zu einer Änderung laufend gewährter Leistungen nach Absatz 1, sind diese von Amts wegen neu festzustellen. Von einer förmlichen Bescheiderteilung kann abgesehen werden; ausgenommen hiervon sind Fälle nach Absatz 3.

(7) Die besondere Zuwendung für Haftopfer wird Personen nicht gewährt, gegen die eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verhängt worden ist, sofern die Entscheidung in einer Auskunft aus dem Zentralregister enthalten ist.

§ 18 Unterstützungsleistungen

(1) Berechtigte nach § 17 Abs. 1, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, erhalten Unterstützungsleistungen, wenn die Dauer der mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung insgesamt weniger als 180 Tage betragen hat. Das

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

gilt nicht für Berechtigte, denen in Härtefällen nach § 19 eine besondere Zuwendung nach § 17a gewährt wird. Für die Gewährung der Leistungen nach Satz 1 ist die nach § 15 des Häftlingshilfegesetzes errichtete Stiftung für ehemalige politische Häftlinge zuständig.

(2) Der Stiftungsrat der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge stellt Richtlinien für die Verwendung der Mittel auf, in denen er bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höhe Unterstützungsleistungen gewährt werden. Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des für dieses Gesetz federführenden Bundesministeriums im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Innern und der Finanzen. Die §§ 22 und 23 des Häftlingshilfegesetzes gelten entsprechend.

(3) Nach dem Tod des Berechtigten gilt für seine nächsten Angehörigen (Ehegatten, Kinder und Eltern) Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 entsprechend, soweit sie durch die Freiheitsentziehung nicht unerheblich unmittelbar mitbetroffen waren. Das gilt auch für die nächsten Angehörigen der Berechtigten nach § 17a. Die nächsten Angehörigen von

1. Hingerichteten oder
2. während der Freiheitsentziehung oder im Anschluss an die Freiheitsentziehung an deren Folgen Verstorbenen

erhalten die Leistungen nach Satz 1 auch dann, wenn sie nicht in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die nächsten Angehörigen von Personen, die aus den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Häftlingshilfegesetzes genannten Gründen aus dem Beitrittsgebiet fliehen wollten oder geflohen sind und infolge von Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht ihr Leben verloren haben, soweit eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes ausgestellt worden ist.

(5) Absatz 3 gilt entsprechend für die nächsten Angehörigen von Personen, die aus Anlass der Niederschlagung des Aufstandes vom 17. Juni 1953 im Beitrittsgebiet ihr Leben verloren haben, soweit eine Entscheidung nach § 12 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ergangen ist.

§ 19 Härteregelung

Ergibt sich eine besondere Härte daraus, dass keine Kapitalentschädigung oder keine besondere Zuwendung gezahlt wird, kann die zuständige Behörde dem Antragsteller diese Leistung zuerkennen.

§ 20 Kostenregelung

Der Bund trägt 65 vom Hundert der Ausgaben, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen.

§ 21 Beschädigtenversorgung

(1) Ein Betroffener, der infolge der Freiheitsentziehung eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. Dies gilt nicht, soweit er wegen desselben schädigenden Ereignisses bereits Versorgung auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes oder auf Grund von Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, erhält.

(2) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 steht eine gesundheitliche Schädigung gleich, die durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchstabe e oder f des Bundesversorgungsgesetzes herbeigeführt worden ist.

(3) Wer als Berechtigter oder Leistungsempfänger nach Absatz 1 dieser Vorschrift oder § 22 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 4 oder 5 des Bundesversorgungsgesetzes, als Pflegeperson oder als Begleitperson bei einer notwendigen Begleitung des Beschädigten durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 8a des Bundesversorgungsgesetzes eine gesundheitliche Schädigung erleidet, erhält Versorgung nach Absatz 1.

(4) Einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne der Absätze 1 bis 3 steht die Beschädigung eines am Körper getragenen Hilfsmittels, einer Brille, von Kontaktlinsen oder von Zahnersatz gleich.

(5) Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges. Wenn die Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewissheit besteht, kann mit

II. Antrag auf Entschädigungsleistungen nach StrRehaG

Die Zuständigkeit der Landgerichte richtet sich nach der einweisenden Behörde des ehemaligen Bezirkes. Das Landgericht Chemnitz ist nur für den Bezirk Karl-Marx-Stadt zuständig.

LANDGERICHT
CHEMNITZ



Absender: _____

**Landgericht Chemnitz
Rehabilitationskammer
Hohe Straße 23
09112 Chemnitz**

Durchwahl
Telefon +49 (0)371 453 2301
Telefax +49 (0)371 453 2300

rehabilitation-p_lgc@
lgc.justiz.sachsen.de*

**Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)**

Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung (DDR-Heimkinder)

Familienname(n)

Geburtsname

Unter welchem Namen wurden Sie eingewiesen? (W I C H T I G!)

Vornamen (alle Namen; Rufnamen unterstreichen)

Geburtsdatum und Geburtsort

damalige Wohnanschrift/Wohnort der Eltern

Name und Geburtsdaten der Eltern

Name und Geburtsdaten der Geschwister

Hausanschrift:
Landgericht Chemnitz
Rehabilitationskammer
Hohe Straße 19/23
09112 Chemnitz

Briefpost über Deutsche Post
PF 130, 09001 Chemnitz

www.justiz.sachsen.de/lgc

Bankverbindung:
BBk Chemnitz
Kto.-Nr. 870 015 00
BLZ 870 000 00

Gekennzeichnete Behinderten-
parkplätze vorhanden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Die Zuständigkeit der Landgerichte richtet sich nach der einweisenden Behörde des ehemaligen Bezirkes. Das Landgericht Chemnitz ist nur für den Bezirk Karl-Marx-Stadt zuständig.

LANDGERICHT
CHEMNITZ



Weswegen wurden Sie ins Heim eingewiesen?

Von welcher Behörde (Jugendamt) wurden Sie eingewiesen?

Von wann bis wann befanden Sie sich in welchem Kinderheim?

Besitzen Sie Unterlagen (bzgl. Heimeinweisung, Beschluss Jugendhilfeausschuss; evtl. Scheidungsurteil der Eltern etc.)

—

() ja, diese liegen dem Antrag bei () nein, ich besitze keine Unterlagen

Weitere Angaben bzgl. der Einweisung/Unterbringung können auf einem gesonderten Blatt beigefügt werden.

—

Ich beantrage meine Rehabilitierung sowie meine Entschädigung und versichere, bislang keinen Rehabilitierungsantrag in gleicher Sache gestellt zu haben.

_____, den _____
(Ort und Datum)

(Unterschrift, bitte nicht vergessen!)